

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

27 (25.5.1842)

Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40kr. Durch die Post bezogen für Baden 48 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 27.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [25. Mai.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Dassermann, Bissing, v. Ihlein, Martin, Rindeschwender, Sander, Welcker und Weller.
Redigirt von dem Abg. Karl Mathy. — Druck von Malsch und Vogel.

2te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, 28. Mai. Vorsitz des Alterspräsidenten Wegel. — Regierungskommission: Staatsrath Freiherr von Rüdert und Geh. Referendar Eichrodt.

Der Präsident gibt Kenntniß von einem Schreiben der ersten Kammer, wornach dort Freiherr von Göler d. ä. und Forstmeister Freiherr von Kettner zu Sekretären gewählt worden sind. — Dem Abg. Beck in Mannheim, welcher durch besondere Umstände verhindert ist, jezt schon einzutreten, wird für einige Tage Urlaub ertheilt.

Frhr. v. Rüdert zeigt an, daß die Stadt Konstanz Hrn. Karl Mathy von Mannheim und der Wahlbezirk Bilingen Herrn Rechtspraktikant Welke von Engen zu Abgeordneten ernannt haben; sodann übergibt derselbe die Wahllisten des Abg. Lenz (Stadt Pforzheim) und Dekonemierath Herrmann (Landbezirk Pforzheim).

Vom Sekretariat wird eine Eingabe von Wahlmännern des Bezirks Schwetzingen und Philippsburg angezeigt, die Wahl des Abg. Kettig betreffend; sodann eine Erklärung des G. Linfenmaier in Seelbach, daß er von Herrn Böcker für seine Stimme 10 fl. erhalten habe; endlich eine Vorstellung des Friedrich Dürr in Lahr, die Wahl des Fabrikanten Böcker und dessen Unzulässigkeit betreffend. —

Die Tagesordnung führt zum Vortrag der Berichte über die in den Abtheilungen geprüften Wahllisten.

Frhr. v. Rüdert hält es für zweckmäßig — weil er die Berichte nicht erhalten und verschiedene Anstände erhoben worden, welche auf zweifelhaften Stellen der Wahlordnung beruhen — daß, bevor die einzelnen Wahlen geprüft werden, der Herr Berichterstatter solche Bedenken zur Diskussion bringe, abgesehen von den einzelnen Wahlen. Dieses Verfahren sei auch 1831 eingehalten worden, und schon darum wesentlich, weil bekanntlich die Eigenschaften der activen und passiven Wahlberechtigung, nämlich das Recht mitzustimmen und das Recht, gewählt zu werden, gleich sind; weil ferner die Regierung, welche bei Zweifelsfällen

über Beschwerden der Staatsbürger wegen Beschränkung ihres Urwahlrechts im Refurswege zu erkennen hat, hierbei wesentlich theilhaftig ist und in Beziehung darauf bisher gewisse Regeln beobachtet hat, so daß es zweckmäßig und beinahe nothwendig erscheint, daß man sich darüber vereinige. Was alsdann für die Befugniß, als Wahlmann gewählt zu werden, gilt, werde auch für die Befugniß, als Urwähler mitzustimmen, gelten. Aus diesen Gründen schlägt der Redner vor, die Erörterung der vorgekommenen Anstände vorausgehen zu lassen, unbeschadet der Beurtheilung der einzelnen Wahlen. Das Urtheil werde dann um so klarer seyn.

Trefurt glaubt, daß diesem Wunsche des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern und gewiß auch den gerechten Wünschen aller Mitglieder am einfachsten genügt werde, wenn man streng an den Vorschriften der Geschäftsordnung hält. Die Geschäftsordnung hat im Auge, daß zuerst ein allgemeiner Bericht erstattet und dann die Diskussion eröffnet werde. Man wird also zuerst eine allgemeine Diskussion und dann über jeden einzelnen Fall eine besondere stattfinden lassen; die Geschäftsordnung schreibt dann weiter vor, daß zuerst über die nicht beanstandeten Wahlen verhandelt und abgestimmt werde und später erst die Berichterstattung und Diskussion über die beanstandeten erfolge. So wie heute die Geschäfte behandelt werden, würde nicht ein Bericht erstattet, sondern der Vorstand jeder Abtheilung würde über die ihr zugewiesenen Wahlen berichten; da es nun nicht anders möglich sei, als daß in fünf verschiedenen Kollegien auch verschiedene Grundsätze aufgestellt werden, so wird es zweckmäßig seyn, wenn sich die Kammer vorerst über die Grundsätze bespricht, welche aus diesen einzelnen Wahlberichten hervorgehen. Eine solche Besprechung kann aber nicht eintreten, bevor man über jene verschiedenen Ansichten unterrichtet ist; der Zweck werde also am einfachsten dadurch erreicht, wenn zuerst alle Berichte ohne Ausnahme erstattet werden und dann eine allgemeine Besprechung nachfolgt.

Mördes erkennt als begründet, was der Abg. Trefurt über die Bestimmungen der Geschäftsordnung hinsichtlich der Reihenfolge der Diskussion angeführt; allein es sei bekannt, daß die Kammer es seither bei einer ganz andern Uebung belassen habe, welche darin besteht, daß man jeden einzelnen Gegenstand für sich diskutiert und dann zur Schluffassung schreitet. Es sei kein Anlaß, jetzt eine andere Prozedur einzuschlagen, als bisher statt gefunden hat. Die Prinzipien, um welche es sich jetzt handelt, seien keineswegs von der schweren Größe, daß man eine umfassende Erregtheit darüber anstellen müsse. „So viel ich von der Sache unterrichtet bin, sind es nur einzelne Punkte, welche klar und einfach aufgefaßt werden können, und die Kammer wird — ich bin dessen gewiß — das Prinzip festhalten, das, was sie in dem einen Falle für gerecht erkennt, in dem andern für billig anzusehen“. Der Redner schließt mit dem Vorschlage, es bei der bisherigen Uebung zu belassen, jede einzelne Wahl zu prüfen und alsdann darüber abzustimmen.

Rindeschwender. Wenn wir ein Gesetz zu machen hätten, dann wäre der Vorschlag des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern anwendbar. Wir würden dann bestimmen müssen, was das Gesetz enthalten soll und wie es aufzufassen ist. Hier aber spricht man von der Anwendung eines Gesetzes, wobei es ein wahrer Ueberfluß wäre, über die Grundsätze und die allgemeinen Gesichtspunkte zu berathen. Nach einer solchen Diskussion müßte sofort eine zweite, über die Anwendung des Gesetzes, beginnen. Ich glaube, daß es gar nicht in unserer Kompetenz liegt, jetzt ein Gesetz zu berathen, sondern unsere Aufgabe ist bloß, die Wahlakten zu prüfen, also das Gesetz auf gegebene Fälle anzuwenden. Der Redner hält den Weg, der geschäftsordnungsmäßig eingeschlagen worden ist, nämlich, daß jede Abtheilung zuerst über die nicht beanstandeten Wahlen berichte und daß alsdann über die beanstandeten verhandelt werde, für den einfachsten und natürlichsten; demnach glaubt er nicht, daß auf den Vorschlag des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern eingegangen werden solle.

Schaff. Ich kann mich auch nicht mit dem Vorschlag des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern vereinigen, weil wir dadurch in einen Prinzipienstreit gerathen würden, der endlos werden könnte, während wir im einzelnen Falle über die Prinzipienfrage weggehen und eine Wahl für unbeanstandet erklären können, ohne deshalb eine Prinzipienfrage, nicht nur für den Augenblick, sondern für alle Zukunft präjudizell zu entscheiden. Der Redner tritt demnach dem Antrage des Abg. Trefurt bei,

mit welchem ihm auch der Abg. Rindeschwender übereinzustimmen scheint; daß nämlich, nach §. 7 der Geschäftsordnung, zuerst alle Berichte erstattet werden, alsdann die nicht beanstandeten Wahlen und zuletzt die beanstandeten zur Diskussion kommen.

Rindeschwender erläutert, daß es nicht seine Ansicht sei, zuerst alle Berichte vorzutragen; dieß wäre ein offener Zeitverlust und würde zu nichts führen. Seine Meinung sei, die nicht beanstandeten Wahlen zuerst der Reihe nach zur Berichterstattung und zur Diskussion zu bringen.

Trefurt wendet ein, daß in diesem Falle gegen den klaren Buchstaben des §. 7 der Geschäftsordnung gefehlt werde, welcher sagt: „Ueber die Gültigkeit einer beanstandeten Wahl wird nicht früher abgestimmt, als bis über alle der Kammer bereits zugekommenen Vollmachten ein erster Vortrag erstattet ist“ u. s. w. Die Geschäftsordnung habe also im Auge, daß über alle Wahlen Bericht erstattet werden soll, damit die Kammer in Beziehung auf die Grundsätze, welche hinsichtlich aller dieser Wahlen angewendet werden sollen, informirt ist. Der Abg. Rindeschwender habe freilich recht, daß man jetzt keine Wahlordnung zu berathen habe; allein wenn man die Wahlordnung nach Grundsätzen und mit Gleichförmigkeit anwenden wolle, so müsse man sich zuvor über die Auslegung, wie sie von den verschiedenen Abtheilungen angesehen wird, verständigen. Eine allgemeine Diskussion hält der Redner übrigens auch nicht für nöthig, da sich Einer oder der Andere ohnehin veranlaßt finden werde, bei dem ersten Anstand über Prinzipien zu sprechen.

Sander. Es scheint, daß gegenwärtig zwei Fragen in Sprache liegen. Die erste, welche der Herr Präsident des Ministeriums des Innern angeregt hat, besteht nach meiner Meinung darin: ob es zweckmäßig sei, die Anstände, welche schon in den Abtheilungen erhoben worden sind, also die Frage, welche an sich im Streit liegt, hier in der Kammer vorzubringen, darüber, als eine Frage an sich, zu diskutieren und zu entscheiden und daß man alsdann die Entscheidung erst anwendet auf die besonderen Fälle, aus welchen die Anstände sich ergeben haben. Damit möchte ich nicht übereinstimmen, indem ich mit dem Abg. Rindeschwender die Ansicht theile, daß wir dadurch in bedeutende Zweifel und Verwickelungen gerathen würden. Nachdem die Frage an sich entschieden wäre, würden wir im concreten Fall beurtheilen müssen, ob denn wirklich die Frage an sich hier so vorliege, wie sie in den Abtheilungen angeregt wurde. Man weiß wohl, daß es bei allen solchen Fragen auf den concreten Fall ankömmt und daß darüber, was in demselben in Frage liegt, verschiedene Ansichten

bestehen. Eben so wenig kann ich mit dem Vorschlage des Abg. Trefurt einverstanden seyn, wonach wir erst nachdem alle Vorträge erstattet sind, darüber berathen sollen. Der Redner führt aus, wie dieß alsdann angehe, wenn die Kammer zu einem Viertel erneuert wäre; allein jetzt, wo 63 Wahlen zu prüfen sind, würde nicht Jeder die sämtlichen Vorträge im Gedächtniß behalten können, es würden die verschiedenen Wahlen verwechselt werden und wiederum endlose Zweifel entstehen. In dem §. 7 der Geschäftsordnung sei allerdings vorgeschrieben, daß über die Gültigkeit einer Wahl nicht abgestimmt werden könne, bis über alle Vollmachten ein erster Antrag erstattet ist, allein die Kammer sei auch noch nicht daran, über die Gültigkeit einer Wahl zu beschließen, sondern über die *Beaustandung* einer Wahl, woraus man noch nicht auf die Gültigkeit schließen könne. Der Anstand könne gehoben werden, allein gerade die Gültigkeit der beanstandeten Wahl setze voraus, daß alle Vollmachten geprüft sind. Der Redner glaubt demnach, daß man es bei dem bisherigen Verfahren belassen solle. Eine Bemerkung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern scheint ihm dagegen bedenklich; die nämlich, daß es nach der Entscheidung über eine beanstandete Wahl vorkommen könne, daß später bei einer andern Abtheilung, wegen eines ähnlichen Anstandes ein nochmaliger, vielleicht ein ganz anderer Beschluß gefaßt werde. Diesem Uebelstande könne aber dadurch begegnet werden, daß man von Anständen, die bei der Diskussion einzelner Wahlen entstehen, sich gegenseitig in Kenntniß setze, damit man in die Lage komme, zu vergleichen, welche Anstände schon erhoben worden sind, und zu beurtheilen, welche derselben, nach der Natur ihres Ursprungs, zu einander passen. Dann würde man nicht in den Fall kommen, Fragen, welche zusammen gehören, auseinander zu reißen und zu verschiedenen Zeiten zu erörtern. Die Verständigung ließe sich im Laufe der Berichterstattung bewirken. Wenn der Berichterstatter der ersten Abtheilung seinen Vortrag beginnt, werde es sich bald zeigen, ob Anstände erhoben werden und dann könne Jeder aus seiner Kenntniß der Verhandlungen in seiner Abtheilung schon bemerken, ob schon Aehnliches dort vorgekommen ist.

Kettig unterstützt den Antrag des Abg. Trefurt als den angemessensten bei dem vorliegenden Falle einer Integral-Erneuerung, mit der Modifikation etwa, daß bei dem Vortrag der Abtheilungen diejenigen Protokolle, bei denen sich Anstände ergeben, so lange auf die Seite gelegt werden, bis alle Berichte erstattet sind.

Frhr. v. Rüd't: Mein Vorschlag ist nicht gegen die Geschäftsordnung und ich glaube mich zu seiner Rechtfertigung

auf die Verhandlungen vom Landtag 1831 beziehen zu können, wo ein Vortrag im Allgemeinen vorausging und wo man sich über die Grundsätze vereinigt hat, nach welchen die Wahlen geprüft werden sollen. Es handelt sich hier, wie bemerkt wurde, in der That nicht von neuen Gesetzen, sondern lediglich von der Anwendung bestehender Gesetze, und zwar solcher, über welche die Regierung, vermöge ihrer Stellung, selbstständig verfügt, so wie die Kammer selbstständig beschließt. Wenn nun nach einer längeren Zeit Zweifel erhoben werden über die Anwendung oder Auslegung eines oder des andern Gesetzes, so scheint es mir zur Abschneidung von Mißverständnissen rathsam und nützlich, wenn solche Gegenstände vorerst zur Sprache gebracht werden. Ich habe nicht vorgeschlagen, daß man über alle einzelnen Anstände voraus einen Generalbericht erstatten soll, sondern ich habe mich speziell auf diejenigen Anstände beschränkt, welche in Bezug auf die Interpretation der Wahlordnung vorkommen, weil, wie bekannt, die Berichte nicht zu meiner Kenntniß gekommen sind. Ich finde auch nicht, daß man sich dadurch in Prinzipien verlieren kann; in jedem Falle wird aber gewiß der Vortheil erreicht, daß man dann über die Berathung der einzelnen Wahlbeanstandungen gewissermaßen sich voraus vereinigt und sodann keine großen Anstände haben kann, als diejenigen, welche die speziellen Umstände dann noch nach sich ziehen.

Mördes entgegnet dem Abg. Kettig, daß er ungeachtet der Integral-Erneuerung die bisherige Uebung für zweckmäßig halte, weil eine schlagende Analogie dafür spreche und macht darauf aufmerksam, daß bei den Auspizien, unter denen die Kammer jetzt zusammen trete, jeder Antrag auf eine Neuerung in Beziehung auf die Zulässigkeit eines Kollegen bedenklich und, nach seinem Gefühle, unerwünscht sei.

Knappe erinnert, daß, so lange er in der Kammer sei, die nicht beanstandeten Wahlen zuerst geprüft wurden; dieß sei nicht nur 1831, sondern auch 1825 der Fall gewesen, obwohl damals keine Wahlen zu verwerfen waren. Der Antrag des Abg. Trefurt würde die Sache ganz umändern und müßte ohnehin in die Abtheilungen verwiesen und zur Berichterstattung durch eine Kommission wieder in die Kammer gebracht werden, weil er eine Abänderung der Geschäftsordnung zum Gegenstand habe.

Welcker bemerkt, bezüglich auf den Vorschlag des Herrn Ministerialpräsidenten, daß man damit nicht viel Zeit sparen werde. Es ließen sich allerdings Gründe denken, Zweifel über einige allgemeine Interpretationsregeln vorerst ohne Rücksicht auf concrete Fälle zu beseitigen. Allein es bleibe

jedem Abgeordneten unbenommen, im Laufe der Diskussion Anträge in dieser Beziehung zu stellen. Jetzt aber eine allgemeine Hermeneutik der Geschäftsordnung zu machen, halte er nicht für zweckmäßig. Zu dem zweiten Antrage, alle 63 Wahlberichte vorzutragen, bevor diskutiert werde, sieht er keinen vernünftigen Grund und kein anderes Resultat, als daß man sie nochmals wiederholen müßte, wenn über die einzelnen Wahlen diskutiert und abgestimmt werden soll.

Regenauer findet Bedenken, die Wahlordnung zu interpretiren, weil dies nach der Geschäftsordnung nicht eher geschehen könne, bis in den Abtheilungen über die Zweifel berathen und die Sache dann wieder in die Kammer gebracht sei. Dies sei aber auch nicht die Meinung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, welcher nur bezwecke, daß jedes Mitglied, bevor es bei der Berathung über die Wahlprüfung mitwirkt, alle Anstände, die in den Abtheilungen zur Sprache gekommen sind, genau kenne. Dieses, durch die ersten Grundsätze der Billigkeit gerechtfertigte Verlangen, lasse sich erfüllen, wenn man die Vorschläge des Abg. Trefurt und Sander mit einander vereinige. Man würde zu weit gehen, wenn man sich über die 63 Wahlen Bericht erstatten ließe und dann erst nach einem Resumé über die einzelnen Wahlen entschiede. Es wäre kürzer, wenn die 5 Abtheilungen nach einander ihre Berichte erstatten, und, wo Anstände vorkommen, derselben erwähnen, wodurch man sie sämmtlich kennen lerne. Dies hindere nicht, über die einzelnen Berichte abzustimmen. Wenn man sich dabei in eine Interpretation der Wahlordnung einlasse, so geschehe es nur für den einzelnen Fall, und nicht für alle künftigen Zeiten. —

Trefurt tritt dem Abg. Sander bei, indem er glaubt, daß durch diesen Ausweg Zeit gewonnen und der Zweck einer vollständigen Information der Kammer ebenfalls erreicht werde, obgleich weniger sicher, als wenn die Berichterstatter die Kammer über die verschiedene Auslegung der Wahlordnung informirt hätten.

v. Jzstein glaubt, daß der Herr Präsident des Ministeriums des Innern sich geirrt habe, als er von einem allgemeinen Vortrage über die Wahlen im Jahre 1831 sprach. Es sei kein Vortrag erstattet, sondern nur eine Vorbesprechung gehalten und beschlossen worden, daß die Beanstandung einer Wahl durch die Abtheilung nur dann als solche anzuerkennen sei, wenn die Kammer sich dafür erklärt. Die Wahlordnung zu interpretiren, jetzt, wo kein Mitglied noch als gültig anerkannt ist, wo sich alle, mit Ausnahme des abgelegten Eides, noch in einem provisorischen Zustande befinden, hält der Redner für höchst gefährlich und glaubt, daß es selbst im Interesse der Zeit räthlich wäre, mit der

Berichterstattung über die Wahlen zu beginnen und zwar mit den unbeanstandeten zuerst.

Geh. Referendar Eichrodt vertheidigt den Vorschlag des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern gegen die Behauptung, daß er der Geschäftsordnung zuwider sei. Diese sage ganz klar: die Vollmachten gehen in die Abtheilungen und diese erstatten im Allgemeinen einen ersten Vortrag. Darunter versteht der Redner einen Vortrag über die Frage, ob Anstände eingetreten sind und die Bezeichnung derselben. Nun erfordere die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Vorschrift der Geschäftsordnung, daß die Kammer nicht gerade ex abrupto nach Anhörung eines Berichtes diskutire, sondern daß sie vorerst informirt sei. Er verlange keine Diskussion der allgemeinen Grundsätze über die Beanstandung der Wahlen, sondern der Vortrag solle nur dahin gehen, daß die Kammer von den allgemeinen Anständen, welche bei den einzelnen Wahlen vorkommen, Kenntniß erhalte; damit geschehe nichts, was der Geschäftsordnung zuwider handelt.

Bader glaubt, daß die Absicht der Herrn Regierungskommissäre vollkommen erreicht werde, wenn man mit der Berichterstattung anfangen. Ergeben sich Anstände, so könne die Kammer die Schlußfassung bis nach Erledigung der unbeanstandeten Wahlen aussetzen; dann bilde sich schon eine Zusammenstellung der verschiedenen Fragen.

Geh. Referendar Eichrodt nimmt das Recht der Regierungskommission in Anspruch, gefragt zu werden, ob sie nichts dagegen zu erinnern habe, wenn eine Diskussion in abgekürzter Form stattfinden soll. Die Regierung sei dabei interessirt, von den erhobenen Anständen Kenntniß zu erhalten, da es sich um Auslegung der Wahlordnung und Anfechtungen gegen das Benehmen der Wahlkommissäre handelt. Die Regierung habe deshalb das Recht, darauf zu bestehen, daß eine abgekürzte Diskussion nicht stattfindet, ehe sie Kenntniß von den Anständen erhalten hat.

Nach einigen Bemerkungen der Abg. Mördes, Bader, Rindeschwender, Sander, Jungmanns, v. Stockhorn und des Herrn Regierungskommissärs, woraus unter anderm hervorgeht, daß das angesprochene Recht der Regierungskommission in jedem einzelnen Falle unbestritten ausgeübt werden kann, indem die Kammer die Diskussion über Anstände, wovon die Regierung keine Kenntniß hatte, auf ihren Wunsch verschieben werde, fordert der Präsident den Berichterstatter der ersten Abtheilung auf, mit der Berichterstattung zu beginnen.

(Fortsetzung folgt.)